

Bundesrat

Drucksache 526/16

23.09.16

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 18/9698 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfvODG) – Drucksache 18/7560 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.10.16

Erster Durchgang: Drs. 633/15

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur
Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und
vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der
Justizbeitreibungsordnung
(EuKoPfvODG)“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) Die Angabe zu § 753 wird wie folgt gefasst:

„§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 4. § 753 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 753
Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 130a Absatz 1 und 2 gilt für die elektronische Einreichung von
Aufträgen beim Gerichtsvollzieher entsprechend.“
 - c) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.“
 - d) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.“
 - e) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis
ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
 - f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
 17. Dem § 882d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner hierüber.“
3. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 753 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe des folgenden Absatzes als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden.

(5) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher geeignet sein. Zur Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen gilt § 130a Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen gelten § 130a Absatz 3 bis 6 und § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.“ ‘

4. Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. In Absatz 4 werden die Wörter „des folgenden Absatzes“ durch die Wörter „der folgenden Absätze“ ersetzt.‘
5. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 42 und 43 angefügt:

„§ 42

Informationspflichten aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Anfrage die Informationen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

§ 43

Verordnungsermächtigung für die Länder aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 753 Absatz 4, § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember entweder des Jahres 2018 oder des Jahres 2019 weiterhin Anwendung finden und die in den Artikeln 2 und 14 Nummer 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2015 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise erst am 1. Januar entweder des Jahres 2019 oder des Jahres 2020 in Kraft treten.

(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in den Artikeln 3 und 14 Nummer 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise bereits am 1. Januar entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2021 in Kraft treten. Sofern die Landesregierung von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kommt nur ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in Betracht.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“ ‘

6. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 8

Änderung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Für Aufträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eingereicht werden, kann das bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 4] bestimmte Formular weiter genutzt werden.“

2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.‘

7. Artikel 12 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 207 wird durch die folgenden Nummern 207 und 208 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung.	16,00 €
208	Der Gerichtsvollzieher ist gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt: Die Gebühr 207 ermäßigt sich auf	8,00 €“.

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

.c) Nummer 604 wird wie folgt geändert:

aa) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „205 bis 221“ durch die Wörter „205 bis 207, 210 bis 221“ ersetzt.

bb) Der Anmerkung wird folgender Satz angefügt:

„Für einen nicht erledigten Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache wird in dem in Nummer 208 genannten Fall eine Gebühr nicht erhoben.“ ‘

c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

8. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 14 bis 20 eingefügt:

„Artikel 14

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Justizbeitreibungsgesetz
(JBeitrG)“.**
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „den Vorschriften dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „745 bis 748,“ die Angabe „753 Absatz 4, §§“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „753 Absatz 4“ durch die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „753 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
6. § 11 wird § 10.
7. § 19 wird § 11.

Artikel 15

Folgeänderungen aus Anlass der Änderung der Justizbeitreibungsordnung

(1) In § 1 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu den §§ 459 und 459g jeweils die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 111f Absatz 3 Satz 1, in § 459 in der Überschrift und im Wortlaut und in § 459g in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 87n Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 43 Absatz 2 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 12 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „die Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „das Justizbeitrübungsgesetz“ ersetzt.

(6) In § 197b Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „die Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „das Justizbeitrübungsgesetz“ ersetzt.

(7) Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 123 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 17 die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitrübungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitrübungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 1403 der Anlage (Kostenverzeichnis) werden im Gebührentatbestand die Wörter „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 149 Absatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Vorschriften nach Satz 1 können auch dann beibehalten, geändert oder ergänzt werden, wenn die Grundbücher bereits vor dem 1. Januar 2018 von den Amtsgerichten geführt werden.“

Artikel 17

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 30b des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 587 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ werden durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

§ 2 Absatz 1 der Grundstücksverkehrsordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 589 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Zeitpunkt der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtserwerbs oder im Zeitpunkt der Eintragung des Rechtserwerbs kein Anmeldevermerk gemäß § 30b Absatz 1 des Vermögensgesetzes im Grundbuch eingetragen ist.“
2. In Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs

Die Artikel 5 und 7 Satz 4 des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) werden aufgehoben.

Artikel 20

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Justizbeitreibungsgesetzes in der vom 1. Juli 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.'

9. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 21 und wie folgt gefasst:

„Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 18. Januar 2017 in Kraft.
 - (2) Artikel 16 tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft.
 - (3) Artikel 1 Nummer 1 bis 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 17 und 18 Buchstabe a sowie die Artikel 6, 7, 12 und 14 Nummer 3 sowie die Artikel 17 und 19 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt in Artikel 4 § 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in Kraft.
 - (4) Artikel 8 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
 - (5) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 18 Buchstabe b und Nummer 19 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
 - (6) Artikel 14 Nummer 1, 2, 6 und 7 sowie die Artikel 15 und 20 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.
 - (7) Die Artikel 2 und 14 Nummer 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
 - (8) Artikel 18 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
 - (9) Die Artikel 3 und 14 Nummer 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
 - (10) § 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.“
10. Der bisherige Anhang wird durch den folgenden Anhang ersetzt.

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

- Amtsgericht _____
- Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
- Geschäftsstelle
- Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/-in

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Kontaktdaten des

- Gläubigers
- Gläubigervertreters

Telefon	
Fax	
E-Mail	
Rechtsverbindliche elektronische Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltspostfach)	
Geschäftszeichen	

- Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In der Zwangsvollstreckungssache

Module:

A Parteien Zutreffendes markieren bzw. ausfüllen

A 1 Gläubiger

Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 2 Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)

Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 3 Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen)

Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 4	Bankverbindung des	
<input type="checkbox"/> Gläubigers <input type="checkbox"/> Gläubigervertreeters <input type="checkbox"/> abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:		
zur Überweisung eingezogener Beträge		
IBAN:		BIC: (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:		

gegen

A 5	Schuldner	
Herrn/Frau/Firma		Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort		Land (wenn nicht Deutschland)
Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)		

A 6	Gesetzlicher Vertreter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
Herrn/Frau/Firma		Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort		Land (wenn nicht Deutschland)

A 7	Bevollmächtigter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt)	
Herrn/Frau/Firma		Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort		Land (wenn nicht Deutschland)

A 8	Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B	<input type="checkbox"/> Ich reiche nur die ausgefüllten Seiten _____ (Bezeichnung der Seiten) dem Gericht bzw. der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher ein.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

überreiche ich

C	<p>die Anlage/-n</p> <p>Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel (Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmacht</p> <p><input type="checkbox"/> Geldempfangsvollmacht</p> <p><input type="checkbox"/> Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars</p> <p><input type="checkbox"/> Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____</p> <p><input type="checkbox"/> Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n _____</p> <p><input type="checkbox"/> Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/-n _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>
----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:

D	<input type="checkbox"/> Zustellung
E	gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)
E 1	<input type="checkbox"/> Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird: _____
E 2	<input type="checkbox"/> Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden. <input type="checkbox"/> Ratenhöhe mindestens _____ Euro <input type="checkbox"/> monatlicher Turnus <input type="checkbox"/> sonstiger Turnus: _____
E 3	<input type="checkbox"/> Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.
E 4	sonstige Weisungen <input type="checkbox"/> _____
E 5	<input type="checkbox"/> Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.
F	keine Zahlungsvereinbarung <input type="checkbox"/> Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).

K 4	<input type="checkbox"/> Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bin ich nicht einverstanden.
K 5	Aufträge und Hinweise zur Pfändung und Verwertung, z. B. zu besonderen Gegenständen <input type="checkbox"/> _____ _____
L	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
L 1	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.
L 2	<input type="checkbox"/> Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigefügt.
Ermittlung	
L 3	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde
L 4	<input type="checkbox"/> des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde
L 5	<input type="checkbox"/> der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
L 6	<input type="checkbox"/> der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt
L 7	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister
L 8	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörden
L 9	Hinweise zur Reihenfolge der Ermittlungen (wenn Anfrage nach den Modulen L3, L7 und L8 ergebnislos oder ein Fall des Moduls L1 gegeben ist) <input type="checkbox"/> _____
M	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M 1	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firmen sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
M 2	<input type="checkbox"/> Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen
M 3	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt
M 4	<input type="checkbox"/> Die vorstehend ausgewählte/-n Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.
M 5	<input type="checkbox"/> Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO) Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners trage ich vor: _____ _____
N	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge
N 1	<input type="checkbox"/> Die Aufträge _____ werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt. (Bezeichnung der Module bitte angeben)
N 2	<input type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll vor weiteren Aufträgen durchgeführt werden.

N3	<input type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.
N 4	<input type="checkbox"/> Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden: zuerst Auftrag _____, (Bezeichnung des Moduls bitte angeben) danach der Auftrag/die Aufträge _____. (Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)
N5	sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge <input type="checkbox"/> _____ _____ _____
O	weitere Aufträge <input type="checkbox"/> _____ _____ <input type="checkbox"/> _____ _____ <input type="checkbox"/> _____ _____
P	Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
P1	<input type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des <input type="checkbox"/> Protokolls. <input type="checkbox"/> Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger).
P2	<input type="checkbox"/> Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners: _____
P3	<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
P4	<input type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form gemäß § 802d Absatz 2 ZPO auf dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
P5	<input type="checkbox"/> Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
P6	Meine Teilnahme an dem Termin <input type="checkbox"/> zur Abnahme der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/> _____ ist beabsichtigt.
P7	Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger <input type="checkbox"/> berechtigt. <input type="checkbox"/> nicht berechtigt.
P8	sonstige Hinweise <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Q	Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
	für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

	(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

	Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus _____ €
	1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) _____ €
	2. _____ (VV Nr. _____) _____ €
	3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) _____ €
	4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) _____ €	
Summe _____ €	
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	
für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für	

(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus _____ €	
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) _____ €	
2. _____ (VV Nr. _____) _____ €	
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) _____ €	
4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €	
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) _____ €	
Summe _____ €	

(Datum)

(Unterschrift, Auftraggeber)

Anlage 1

Forderungsaufstellung	
<input type="checkbox"/>	Der Gläubiger kann von dem Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:
<input type="checkbox"/>	(zusätzliche Informationen, z. B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)
_____ €	<input type="checkbox"/> Hauptforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Restforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Teilforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> _____
_____ €	<input type="checkbox"/> _____
_____ €	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
_____ €	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten
_____ €	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
_____ €	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
_____ €	Summe I
_____ € (wenn Angabe möglich)	<input type="checkbox"/> gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
_____ € (wenn Angabe möglich)	Summe II (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen Anlagen des Gläubigers/Gläubigervertreeters)

Anlage 2
Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags

Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe	Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) unter Verwendung des amtlichen Formulars gestellt werden. Hierbei ist nach Maßgabe der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) das amtliche Formular zu verwenden.
Modul C	<p>Hinweise zur Beifügung von zusätzlichen Anlagen</p> <p>Die Beifügung einer zusätzlichen Anlage/von zusätzlichen Anlagen ist nur zulässig für Aufträge, Hinweise und Auflistungen, für die im Formular keine oder keine ausreichende Eingabemöglichkeit besteht.</p> <p>Die Beifügung von zusätzlichen Anlagen für die Forderungsaufstellung, die von der Anlage 1 abweichen, ist zulässig, wenn die für den Auftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die Anlage 1 eingetragen werden können.</p>
Modul G	<p>Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft bitte das papiergebundene Formular zweifach einreichen.</p> <p>Das Verfahren nach § 807 ZPO (Modul G2) kann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht angetroffen wird. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit, die Vermögensauskunft nach § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO zu beantragen.</p>
Modul L	<p>Hinweise zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)</p> <p>Der Auftrag ist nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag und nur für den Fall zulässig, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. die gegenwärtige Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz des Schuldners nicht bekannt ist.</p> <p>Die Anfragen beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde (Modul L4), bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, falls der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (Modul L3) nicht zu ermitteln ist. Der Nachfrage bei der Meldebehörde steht gleich die Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister (Modul L7) und die Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Modul L8) bei dem Schuldner, der in die genannten Register eingetragen ist.</p> <p>Die Anfrage beim Ausländerzentralregister (Modul L4) ist bei Unionsbürgern nur zulässig, wenn – darzuliegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen.</p>
Modul M	<p>Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO)</p> <p>Die Einholung von Drittauskünften ist zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher darf Daten, die er im Auftrag eines anderen Gläubigers eingeholt hat und die innerhalb der letzten drei Monate bei ihm eingegangen sind, an den weiteren Gläubiger weitergeben, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dem weiteren Gläubiger vorliegen (§ 802l Absatz 4 Satz 1 ZPO). Auf Antrag des weiteren Gläubigers ist eine erneute Auskunft nur dann einzuholen, wenn Anhaltspunkte dargelegt werden, dass nach dem Eingang der Auskunft bei dem Gerichtsvollzieher eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners eingetreten ist. Ein solcher Antrag kann – vorsorglich – bereits mit der Auftragserteilung gestellt werden.</p>